

6 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

3. 7. 1956.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom
über die Verlängerung der Geltungsdauer des
Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl.
Nr. 58, womit vorläufige Bestimmungen
über die den Mitgliedern des Verfassungs-
gerichtshofes gebührende Geldentschädigung
getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der Artikel II des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 58, womit vorläufige Bestimmungen über die den Mitgliedern des Ver-

fassungsgerichtshofes gebührende Geldentschädigung getroffen werden, hat zu lauten:

„Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1956 außer Kraft.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1956 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Bundeskanzleramt betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat in der VII. Gesetzgebungsperiode aus Anlaß der Beratung der Regierungsvorlage des inzwischen in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimrter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes durchgreifende Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen und die Beratung über eine von der Bundesregierung gleichzeitig eingebrachte Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtsgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, neuerlich ergänzt wird (741 der Beilagen zu den Stenogr. Prot. des Nationalrates VII. GP.) zurückgestellt. Er hat lediglich ein Bundesgesetz vom 29. Feber 1956 beschlossen, womit vorläufige Bestimmungen über die den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gebührende Geldentschädigung getroffen werden, das in seiner Geltungsdauer mit 30. Juni 1956 begrenzt ist. Für dieses Vorgehen des Nationalrates war der Gesichtspunkt maßgebend, daß eine unbesehene Übernahme der für die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Nationalrates maßgebenden Grundsätze aus den im Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates (764 der Beilagen zu den Stenogr. Prot. des Nationalrates VII. GP.) angeführten Gründen auf die Errechnung der den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes gebührenden Geldentschädigung nicht ohne wei-

teres möglich war. Der Nationalrat wollte vielmehr, wie in dem angeführten Bericht dargestellt ist, eine neuerliche Prüfung und Untersuchung darüber anstellen, inwieweit das neue System der Errechnung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes angewendet werden kann und, bejahendenfalls, mit welchem Hundertsatz dies der Fall sein soll. Die vorzeitige Beendigung der VII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates hat die parlamentarische Beratung über diesen Gegenstand bisher nicht ermöglicht. Das Bundeskanzleramt hat zwar nichtsdestoweniger Lösungsvorschläge im engen Einvernehmen mit dem Verfassungsgerichtshof ausgearbeitet. Mit Rücksicht auf die eben erst zustandegekommene Neubildung der Bundesregierung war jedoch eine endgültige Meinung über die dem Nationalrat von der Bundesregierung vorzuschlagende, Anspruch auf dauernden Bestand habende Lösung dieses Problems noch nicht möglich.

Die Bundesregierung glaubt daher im Sinne der von ihr schon anlässlich der Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates am 22. Feber 1956 vertretenen Ansicht eine Verlängerung der Befristung des Provisoriums bis 31. Dezember 1956 empfehlen zu sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Verhandlungen im Schoße der Bundesregierung unter ständiger Konsultation des Verfassungsgerichtshofes abgeschlossen sein.